

Bundesgesetzblatt

17

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1980

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften	18
17. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	18
18. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	20
19. 12. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-schweizerischen Grenze	22
19. 12. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 12. Dezember 1979 zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	22
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	26
20. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	26
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	28
20. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	28
20. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	30

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften
Vom 4. Dezember 1979

Die Bekanntmachung vom 19. Mai 1972 (BGBl. 1972 II S. 615) über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 865; 1975 II S. 456) wird nachträglich dahingehend ergänzt, daß

1. die Internationalen Gesundheitsvorschriften
für die

Deutsche Demokratische Republik am 8. August 1973

und ferner für folgende Staaten an den nachstehend aufgeführten Tagen
in Kraft getreten sind:

Bahamas am 1. Juli 1974

Bangladesch am 19. August 1972

Korea (Demokratische Volksrepublik) am 19. August 1973

Swasiland am 16. Juli 1973

Vereinigte Arabische Emirate am 30. Juni 1972

2. Kuba dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation am 9. November 1973 die Rücknahme der ursprünglich von Kuba zu Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 eingelegten Vorbehalte notifiziert hat.

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. Dezember 1979

In Bujumbura ist am 27. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10

am 27. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Stromversorgung Ngozi/Kayanza
(bis zu 7 Millionen DM)
- b) Stromversorgung von Rutana und Gihofi
(bis zu 8 Millionen DM)
- c) Stromversorgung Kirundo
(bis zu 3,5 Millionen DM)
- d) Wasserversorgung Bujumbura, Phase I
(bis zu 7 Millionen DM)
- e) Sanierung ländlicher Wasserversorgungszentren
(bis zu 3 Millionen DM)
- f) Brücken-Programm
(bis zu 3 Millionen DM)
- g) Studienfonds
(bis zu 2,5 Millionen DM)
- h) Kredit für die Banque Nationale de Développement Economique (BNDE)
(bis zu 2 Millionen DM)

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 36 Millionen DM (in Worten: sechsunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Davon stellen 1,5 Millionen DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) Restmittel aus früheren Zusagen dar.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) mbH, Köln, ihre Beteiligung an der Banque Nationale de Développement Economique (BNDE) von 26,63 Millionen FBU auf 53,51 FBU = 17,27% des auf 310 Millionen FBU erhöhten Grundkapitals aufzustocken, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Für die dadurch neben der Ausgabe von Gratisaktien im Wert von 2,91 Millionen FBU erforderliche Kapitalzuführung von 23,97 Millionen FBU stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

der DEG bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

(3) Unter Berücksichtigung des bereits mit Regierungsabkommen vom 7. Juni 1979 (5 Millionen DM) bereitgestellten Finanzierungsbeitrags erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beträge auf insgesamt 41,5 Millionen DM (in Worten: einundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge gemäß Artikel 1 Absatz 1 sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Burundi zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Erhöhung der Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der BNDE bewirkt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Burundi garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(2) Die Regierung der Republik Burundi verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Bank in Burundi, die im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, der BNDE bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.

In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Burundi und die vorerwähnte, für Devisenkontrollmaßnahmen zuständige burundische Bank der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerber der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Die Regierung der Republik Burundi erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den in Burundi geltenden Gesetzen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Finanzierungsverträge in der Republik Burundi erhoben werden.

(2) Die Regierung der Republik Burundi stellt die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beteiligung sowie mit deren Erträgen in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Burundi in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen automatisch auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 7

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen gemäß Artikel 1 Absatz 1 finanziert

werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 8

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 9

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 6 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 27. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

W. Vogel
C. W. Sanne

Für die Regierung der Republik Burundi

Bihute

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Dezember 1979

In Bonn ist am 18. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Zellstoff- und Papierfabrik Mufindi“ einen Finanzierungsbeitrag als Zuschuß in Höhe von 46 780 807,45 DM (in Worten: sechsundvierzig Millionen siebenhundertachtzigtausendachthundertsieben Deutsche Mark) und ein Darlehen in Höhe von 21 119 192,55 DM (in Worten: einundzwanzig Millionen einhundertneunzehntausendeinhundertzweiundneunzig Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags und des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages und des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem in Artikel 2 bezeichneten Finanzierungsbeitrag und Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags und des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Merinyo Maro

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten
von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-schweizerischen Grenze**

Vom 19. Dezember 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 1979 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein (BGBl. II S. 1017) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Dezember 1979

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 26. November 1979 die Vereinbarung vom 29. August 1979 über die Errichtung nebeneinanderlie-

gender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein (BGBl. II S. 1018) in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt ist Artikel 1 Buchstabe e der Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen (BGBl. 1967 II S. 719) außer Kraft getreten.

Damit ist auch die Verordnung vom 4. Januar 1967 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen an der deutsch-schweizerischen Grenze (BGBl. II S. 718) insoweit nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft getreten.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Bekanntmachung
der Vereinbarung vom 12. Dezember 1979
zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr**

Vom 19. Dezember 1979

Der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich haben am 12. Dezember 1979 die Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (BGBl. 1963 II S. 1279) auf Grund seines Artikels 16 Abs. 2 vereinbart. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung von 18. September 1973 (BGBl. II S. 1478).

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Vereinbarung
zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr
und im Durchgangsverkehr

Der Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Bundesminister für Finanzen
der Republik Österreich

haben auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Durchgangsstrecken (Anlage II zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

Im Unterabschnitt „Straßenverkehr“ des Abschnittes B wird

- a) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 1 eingefügt
„1 a. Grän (Enge) – Fallmühle – Pfronten – Vils“,
- b) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 8 a eingefügt
„8 b. Reith bei Unken – Aschauklammweg beim Grenzstein Nr. 172/1 – Gamboden – Kessleralm beim Grenzstein Nr. 177 b“,
- c) die bisher mit „8 b“ bezeichnete Durchgangsstrecke mit „8 c“ bezeichnet,
- d) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 31 eingefügt
„32. Hanging-Wegscheid-Achleiten-Achleiten
33. Hanging-Wegscheid-Passau/Saming-Saming“.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Geschehen zu Wien am 12. Dezember 1979 in zwei Urschriften.

Für den Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
Hans Hutter

Für den Bundesminister für Finanzen
der Republik Österreich
Dr. Perrelli

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Sklaverei**

Vom 20. Dezember 1979

Suriname hat am 12. Oktober 1979 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1738).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei,
des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher
Einrichtungen und Praktiken**

Vom 20. Dezember 1979

Suriname hat am 12. Oktober 1979 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1979 (BGBl. II S. 1074).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit
verheirateter Frauen**

Vom 20. Dezember 1979

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Barbados am 24. Januar 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 20. Dezember 1979

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Samoa am 23. Januar 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1979 (BGBl. II S. 374).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von
Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 20. Dezember 1979

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Suriname am 11. November 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1299).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 20. Dezember 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1965 II S. 465) wird nach seinem Artikel XI für

Samoa am 23. Januar 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1979 (BGBl. II S. 963).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 20. Dezember 1979

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Samoa am 23. Oktober 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1154).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung
von Straftaten gegen völkerrechtlich
geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 20. Dezember 1979

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Barbados am 25. November 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. August 1979 (BGBl. II S. 974).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(ATP)**

Vom 20. Dezember 1979

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565 –, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Belgien	am 1. Oktober 1980
Vereinigtes Königreich	am 5. Oktober 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1150).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Dezember 1979

In Jakarta ist am 25. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 25. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß das Ministerium für Verkehr der Republik Indonesien beabsichtigt, bei der Werft Schlichting GmbH, Lübeck-Travemünde, vier Semi-Container-Schiffe zu bestellen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von 217 000 000 DM (zweihundertundsiebzehn Millionen Deutsche Mark) zu gewähren,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;

- b) hat sich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 217 000 000 DM (zweihundertundsiebzehn Millionen Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des obenerwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Ausgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 25. Oktober 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indo-
nesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Schödel
Lambsdorff

Für die Regierung der Republik Indonesien
Mochtar KS

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144
der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 20. Dezember 1979

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) mit Wirkung vom 20. Oktober 1978 auf Hongkong nach Maßgabe folgender Abänderungen erstreckt:

(Übersetzung)

„Article 3.

While employers and workers are represented by six members each on the Labour Advisory Board, four of the employers' representatives are freely nominated by their respective associations and three workers' representatives are elected annually by workers' trade unions in a secret ballot. The remaining members are direct appointees of the Governor."

„Artikel 3.

Während Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils mit sechs Mitgliedern im ‚Labour Advisory Board‘ vertreten sind, werden vier der Arbeitgebervertreter von ihren jeweiligen Verbänden frei benannt und drei der Arbeitnehmervertreter jährlich von den Arbeitnehmergewerkschaften in geheimer Wahl bestimmt. Die restlichen Mitglieder werden vom Gouverneur unmittelbar benannt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. September 1979 (BGBl. II S. 1057).

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Dezember 1979

In Bonn ist am 30. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamsner

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

der Präsident der Islamischen Republik Pakistan,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt worden sind,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu 70 Millionen DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 dieses Artikels verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist.

(3) Bis zu 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden für das Bewässerungsprogramm Ghotki verwendet.

(4) Bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Bus-Fahrgestellen (programmbestimmte Warenhilfe) verwendet.

(5) Bis zu 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Devisenkosten

für den Bezug von Fernmeldematerial (programmbestimmte Warenhilfe) verwendet.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(7) Die in den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz (1) zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. van Well
Dr. F. Klamser

Für den Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan
Aftab Ahmad Khan

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Vom 20. Dezember 1979

In Ankara ist am 27. September 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 27. September 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1979.

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus:

- a) einer Zahlungserleichterung in Höhe von 433 125,- DM (vierhundertdreißigtausendeinhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark) durch die Zinssenkung von $5\frac{3}{4}$ auf 3 vom Hundert jährlich gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 3. Juni 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe;
- b) Darlehen in Höhe von 130 000 000,- DM (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 dieses Abkommens.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 130 000 000,- DM (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen dienen der Finanzierung von Vorhaben (Projektarlehen), wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im einzelnen ist der vorgenannte Betrag wie folgt zu verwenden:

- a) In Höhe von 67 500 000,- DM (siebenundsechzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung des Projekts Braunkohlentagebau und Wärmekraftwerk Afşin-Elbistan.

- b) In Höhe von 42 500 000,- DM (zweiundvierzig Millionen fünfunderttausend Deutsche Mark) für sieben Zementfabriken in Diyarbakir, Urfa, Adiyaman, Samsun, Muş, Siirt und Denizli.

- c) In Höhe von 20 000 000,- DM (zwanzig Millionen Deutsche Mark) für die Türkische Industrie-Entwicklungsbank (Türkiye Sinai Kalkinma Bankasi A.S.) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie für den zivilen Bedarf.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich – 50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik

Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich gegenseitig darüber unterrichtet haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Ankara am 27. September 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sahm

Für die Regierung der Republik Türkei
Z. Muezzinoglu